

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0002/21/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage WEA 4 des Typs Vestas V136-4.2 MW mit 149 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 136 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) außerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen in Hückelhoven-Doveren entlang der A46 auf dem Grundstück Gemarkung Doveren, Flur 1, Flurstück 31.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit 3 weiteren Windenergieanlagen ein Vorhaben im Sinne des UVPG und fällt somit unter Nr. 1.6.3 - 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen - Spalte 2 „S“ der Anlage 1 UVPG. Es besteht eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung bei Neuvorhaben. Es wurde im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich auf Lärm und Schattenwurf. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweise kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind relativ gering und werden ausgeglichen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 07.07.2021

Der Landrat

gez.

Pusch